Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
CDU-Fraktion
SPD-Fraktion
Fraktion DIE LINKE
Volt-Fraktion
FDP/KSG-Fraktion
Ratsgruppe Die Partei

An die Vorsitzende des
Hauptausschusses

Herr Oberbürgermeister
Torsten Burmester

Eingang beim Amt des Oberbürgermeisters:

AN/1786/2026

Dringlichkeitsantrag gem. § 12 der Geschäftsordnung des Rates

Gremium	Datum der Sitzung
Hauptausschuss	10.11.2026

Beteiligung sichern – Anfragerecht der Stadtarbeitsgemeinschaften Behindertenpolitik und Queerpolitik erhalten

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
wir bitten Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Hauptausschusses zu setzen:

Beschluss:

1. Die Verwaltung prüft, wie die bisherige Anfragepraxis rechtskonform in der Hauptsatzung verankert werden kann, und legt das Ergebnis zeitnah dem Hauptausschuss und dem Rat vor.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, bis zu einer Entscheidung des Rates die bis August 2026 geübte Praxis fortzuführen. Anfragen der stimmberechtigten Mitglieder werden weiterhin in den Sitzungen der Stadtarbeitsgemeinschaften beantwortet. Anfragen, die seit September 2026 nicht zugelassen wurden, werden zur nächsten Sitzung beantwortet.

Begründung:

Die Stadtarbeitsgemeinschaften (StAG) Behindertenpolitik und Queerpolitik sind seit vielen Jahren in der Hauptsatzung verankert (§§ 23a, 23b). Ihre stimmberechtigten

Mitglieder kommen aus den Kölner Selbsthilfeorganisationen und Communities. Bislang konnten sie in den Sitzungen der StAG direkt Anfragen an die Verwaltung stellen und sie dort gemeinsam mit der Verwaltung besprechen. Das ist der Kern des demokratischen Dialogs zwischen Stadt und Betroffenen. Es ist eine gut erprobte Praxis, dass die beratenden Mitglieder direkt Anfragen an die Verwaltung stellen.
Mit Mail von Ende Oktober 2026 hat die Verwaltung den Fraktionen mitgeteilt, dass diese Praxis nicht der Hauptsatzung entspräche. Auf Entscheidung des Oberbürgermeisters gilt deshalb ein neues Verfahren. Anfragen sind nur noch möglich, wenn die StAG einen Beschluss fasst und ihre sachkundigen Einwohner*innen die Anfrage in einem Fachausschuss des Rates stellen. Diese Regel soll bereits seit September 2026 gelten. Weder der Rat noch einer seiner Ausschüsse wurde beteiligt.
Die Entscheidung gehört in die Politik, nicht in die Verwaltung. Hauptsatzung und Geschäftsordnungen der StAG wurden in Rat und Ausschüssen beschlossen. Die Geschäftsordnung der StAG Behindertenpolitik hat der Ausschuss Soziales und Senioren beschlossen. Sie nennt in § 7 Abs. 1 ausdrücklich „Anfragen der Mitglieder“ als Grundlage der Tagesordnung.
Auch die Stadt selbst führt auf ihrer Seite zur StAG Queerpolitik Geschäftsordnung für die Stadtarbeitsgemeinschaft Queerpolitik der Stadt Köln Anfragen der stimmberechtigten Mitglieder als festen Bestandteil der Sitzungen auf. Sieht die Verwaltung hier einen Widerspruch zur Hauptsatzung, muss der Rat diesen Sachverhalt zur Entscheidung vorgelegt bekommen. Es reicht nicht, die Rechte der Gremien per Verwaltungsentscheidung einzuschränken und dies nur den Fraktionen per Mail mitzuteilen.
Das neue Verfahren ist ein Umweg, der die Beteiligung praktisch aushöhlt. Die Stadt AG´s tagen in der Regel viermal im Jahr. Erst braucht es einen Beschluss in der Stadt AG, dann die Einreichung im Fachausschuss, dann die Antwort. Eine einfache Frage kann so mehrere Monate unterwegs sein. Die Antwort kommt am falschen Ort an. Die Verwaltung beantwortet die Anfrage im Fachausschuss, nicht in der StAG. Die Mitglieder, die die Frage hatten, können dort nicht selbst nachfragen. Wenn eine Anfrage einen Mehrheitsbeschluss braucht, kommen Anliegen einzelner Gruppen nicht mehr durch. Die rückwirkende Regelung, dass die stimmberechtigten Mitglieder der Stadtarbeitsgemeinschaften in den Sitzungen der Stadtarbeitsgemeinschaften einen Beschluss herbeiführen müssen, der die Sachkundigen Einwohner*innen der Stadtarbeitsgemeinschaften bittet, die Anfrage im jeweiligen Fachausschuss zu stellen, ist weder durch die Hauptsatzung noch durch die Geschäftsordnungen der Stadt AG´s vorgesehen und soll durch die Verfügung der E-Mail rückwirkend zum 01.09.2026 in Kraft treten.
Die Rechtslage verlangt mehr Teilhabe, nicht weniger. Artikel 4 Abs. 3 der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet staatliche Stellen, Menschen mit Behinderungen über ihre Organisationen eng zu konsultieren und aktiv einzubeziehen. § 13 des Behindertengleichstellungsgesetzes NRW verpflichtet die Kommunen, die Belange von Menschen mit Behinderungen auf örtlicher Ebene zu wahren. Die StAG Behindertenpolitik ist Kölns Instrument dafür. Die StAG Queerpolitik war 2007 eines der ersten Gremien dieser Art bundesweit. Wer gerade hier das niedrigschwellige Beteiligungsinstrument der Anfrage an die Verwaltung streicht, sendet das falsche Signal.
Die bewährte Praxis soll deshalb fortgeführt werden, bis der Rat entschieden hat. Das Anfragerecht soll rechtssicher in die Hauptsatzung aufgenommen werden.

Dringlichkeitsbegründung:

Die Information über die Änderung der gängigen Praxis erreichte die Fraktionen während der sitzungsfreien Zeit und wenige Tage vor der Antragsfrist. In dieser Zeit und aufgrund interner Abstimmung in der Politik war es nicht möglich, den Ausschuss fristgerecht zu erreichen. Diese Entscheidung duldet keinen Aufschub, da derzeit die Mitbestimmungsrechte von Minderheiten entgegen der bisherigen Verwaltungspraxis eingeschränkt sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christiane Martin
GRÜNE-Fraktionsvorsitzende

gez. Niklas Kienitz
CDU-Fraktionsgeschäftsführer

gez. Pascal Pütz
SPD-Fraktionsgeschäftsführer

gez. Günter Bell
LINKE-Fraktionsgeschäftsführer

gez. Lucas Genz
Volt-Fraktionsgeschäftsführer

gez. Ulrich Breite
FDP/KSG-Fraktionsgeschäftsführer

gez. Aaron von Krüdener
Ratsgruppe Die Partei